

Prävention als Fetisch (in) der Jugendhilfe

Manfred Kappeler

Im Kontext der Reform des Jugendhilferechts fungierte Prävention als eine Metapher für Alternativen zu kontrollierenden und diskriminierenden Interventionsformen. Mit der Zuweisung und der Aneignung von Maßnahmen der Suchtprävention, der Gewaltprävention und der allgemeinen Kriminalitätsprävention hat sich im Bereich der Jugendhilfe wieder ein ordnungspolitisches Denken in den Vordergrund geschoben. Diese Transformation treibt Jugendhilfeprojekte in klassische Präventionsfallen. Sie müssen Gefährdungen und Gefährdete identifizieren und Erfolge ausweisen. Das Dilemma der Prävention wurde der Institution Jugendhilfe jedoch nicht nur aufgedrängt. Es ist ein Fetisch, den es zu entmystifizieren gilt.

Prävention – das ist eines der bedeutungsschwersten Wörter in der Jugendhilfe. Unsere professionellen Herzen schlagen höher, wenn wir es im Munde führen oder in Konzepte und Anträge schreiben. Prävention scheint die Erlösung von der ewigen Sisyphosarbeit des Reagierens, wenn die Probleme der Kinder, Jugendlichen und Familien schon manifest und fest geworden sind.

Die Leitnormen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), wie sie in § 1 des Gesetzes festgelegt sind, anerkennen den Subjektstatus von allen in Deutschland lebenden Kindern und Jugendlichen, nicht nur von denen, die in den unmittelbaren Leistungsbereich dieses Gesetzes kommen. Nicht mehr »Normalität und Abweichung« sollen die Perspektive der Jugendhilfe bestimmen, sondern eine Orientierung, die auf die Organisation von Teilhabemöglichkeiten zielt, durch Unterstützung, durch Entlastung und Verbesserung belastender Sozialisationsbedingungen. Statt diesen Ansatz in Theorie und Praxis der Jugendhilfe zu entwickeln, scheint er seither mehr und mehr in Vergessenheit zu geraten, indem die Jugendhilfe für umfassende kriminalpolitische Strategien in Dienst genommen wird. Infolge des seit Jahren anhaltenden Kriminalitätsdiskurses ist es zu einer populistischen Dominanz von Sicherheitsbedürfnissen in der Politik und, in ihrem Gefolge, von Kriminalprävention gekommen.

Prävention als Kritik praktizierter Intervention und als Ordnungspolitik

Im »Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar« werden die §§ 11–15: Jugendarbeit, Jugendsozial-

arbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz des KJHG als »Angebote im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung« zusammengefasst und einer gemeinsamen Zweckbestimmung unterstellt: »Sie zielen in besonderer Weise auf Prävention, Integration und Partizipation« heißt es da, in Fettdruck hervorgehoben. Diese Interpretation, die eine bewußt gewählte Reihenfolge enthält, reproduziert das historisch mit der Jugendhilfrechtsreform herausgebildete professionelle Präventions-Paradigma, in dem *Intervention* in der Form von »eingreifenden Maßnahmen« als ultima ratio durch Prävention in der Form »vorbeugender bzw. verhütender Maßnahmen« auf den zweiten Platz der Rangordnung von Handlungsmöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen wird. Das war, wenn man sich Jugendhilfe bis weit in die 70er Jahre hinein anschaut, ein historischer Fortschritt. Prävention stand für eine Kritik der praktizierten Interventionsformen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Maßnahmen, die heute als präventiv gepriesen, geplant oder umgesetzt werden, verstehen und legitimieren sich jedoch wieder ordnungspolitisch. In dieser Form ist Prävention das neue, »goldene Kalb« der Jugendhilfe. Wie hat sich dieses neue Präventions-Paradigma im professionellen Denken und Handeln entwickelt? Das zu fragen ist gegenwärtig zwar ein politisch gefährliches Unterfangen, denn die Strategien der »eingreifenden Maßnahmen« behaupten lautstark die Prävention als Leitlinie von Jugendhilfe und Jugendstrafverfahren sei gescheitert aufgrund des Werteverlustes und des Verlustes in Erziehungskraft von Elternhaus und Schule und einer allgemeinen Laschheit bei allen anderen Institutionen der öffentlichen Erziehung und der

Strafverfolgung. Sie fordern »Konsequenz, Verbindlichkeit, Grenzen setzen und unmißverständliche Normenverdeutlichung auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Erziehung, besonders dort, wo der Staat selbst pädagogisch aktiv ist«. Die VertreterInnen einer »konsequenten Erziehung«, wie ich ihr Vorhaben freundlich nennen möchte, hatten Erfolg. Sie haben die Darstellung des Themenblocks Kinder, Jugendliche, Erziehung in den Medien schon auf ihre Sichtweise orientieren können und bei PolitikerInnen regierungstragender Parteien »Handlungsdruck« erzeugt. Das »Staatsräte-Papier« und die »Leitlinien zur Bekämpfung von Jugendkriminalität« sowie die Hamburger Initiative beim Bundesrat zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im Hinblick auf die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden zeigen die Entwicklung exemplarisch. Die Hegemonie des ordnungspolitischen Präventions-Paradigmas wurde der Jugendhilfe allerdings nicht nur aufgedrängt.

Präventiver Jugendschutz und Gefährdungshysterie

Zum inzwischen inflationären Gebrauch des Präventionsbegriffs in der Kinder- und Jugendhilfe hat der Jugendschutz selbst viel beigetragen. Ohne die Ambivalenz von Schutz und Kontrolle und auch ohne die nationalsozialistische Konstituierung von »Jugendschutz« zu reflektieren, wurde über die Figur der Abwehr von Gefährdungen der Jugend und des erzieherischen Jugendschutzes ein eindimensionales Vorbeugungsdenken etabliert.¹ Die »Bundesarbeitsge-

meinschaft Kinder- und Jugendschutz« gibt mit ihren »Kriterien für den Erlaß von Ausführungsbestimmungen der Länder zur Ausgestaltung von § 14 KJHG (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)« von 1992 ein Beispiel für den umfassenden Anspruch: »1. Im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes kommt der Jugendhilfe die erzieherische Aufgabe zu, Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen, entgegenzuwirken und positive Bedingungen für die Erziehung zu schaffen. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 KJHG ist Teil der Jugendarbeit, aber

»Die Ausweitung des präventiven Anspruchs in die frühe Kindheit hinein ist die vorläufig letzte Stufe der inflationären Ausweitung des Präventionsbegriffs. Damit wird erreicht, daß schließlich niemand mehr als »nicht gefährdet« gelten kann«

auch Teil der Familienbildung und umfaßt daher alle Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche, an Eltern, Erzieher/innen und sonstige pädagogisch Verantwortliche sowie an die gesamte Öffentlichkeit richten. 2. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz setzt nicht erst bei akuten Gefährdungstatbeständen an, sondern bei der Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (...) 8. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist ein übergreifendes Aufgabenfeld. Trotz seiner Eigenständigkeit ist eine Trennung von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienbildung nicht sinnvoll: Kinder- und Jugendschutz beinhaltet Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Familienbildung sowie andere sozialpädagogische Ansätze und erzieherische Hilfen.«² Mit dieser Interpretation, die in der Jugendhilfe weit verbreitet ist, werden die Leitnormen des § 1 KJHG und alle aus ihnen folgenden Aufgaben der Jugendhilfe unter das Pri-

mat der Prävention gestellt, also unter dem Gesichtspunkt der Abwehr von »Gefährdungen und Gefahren« betrachtet. Der Präventionsauftrag in § 14 bezieht sich auf den Schutz junger Menschen vor »gefährdenden Einflüssen«, denen gegenüber sie kritik- und entscheidungsfähig gemacht werden sollen. Diese Koppelung von »Schutz vor...« mit den Entwicklungszielen aus § 1 KJHG macht deutlich, daß es sich hier um eine *Befähigung* zur »Eigenverantwortlichkeit« handeln soll, mit der es nicht vereinbar ist, die »gefährdenden Einflüsse« einseitig durch die Jugendhilfe auf der Grundlage der gesellschaftlich dominanten Auffassungen über Gefährdungen und Gefahren zu entscheiden und mit Warnungen, Verboten, Verhinderungen aller Art »Prävention« zu betreiben. § 14 verlangt vielmehr einen offenen Diskurs mit jungen Menschen darüber, was »gefährdende Einflüsse« im konkreten Falle sind und welche Gefahren daraus für sie resultieren könnten. Es zeigt sich immer wieder, daß Jugendliche mit »gefährdenden« Situationen und Gegenständen besser umgehen können als erziehende Erwachsene, die Jugendliche vor Gefahren schützen wollen, aus ihrer »Gefährdungs-Hysterie« heraus aber eher kontraproduktive Wirkungen erzeugen.

Wenn § 14 Abs. 2 Satz 2 im Sinne von Offenheit und Partizipation interpretiert wird, müßten bezogen auf die meisten heute spektakulär gehandelten Gefährdungen, Gefahren und Einflüsse die erziehenden Erwachsenen die primäre Zielgruppe der Bemühungen des Kinder- und Jugendschutzes sein. Die Drogen- und Gewaltpaniken, die unsägliche Graffiti-Bekämpfung, mit der Hunderte von Jugendlichen kriminalisiert werden, die Ängste der Erwachsenen vor den »gefährdenden Einflüssen« der peer-group, die der Familienerziehung den »Rang« abgelaufen haben, machen überdeutlich, daß Kinder und Jugendliche als *Träger* der Gefahren offeriert werden, vor denen sie angeblich geschützt werden sollen. Es ist zu erkennen, daß in dem Katalog der einseitig von Erwachsenen (Personen und Institutionen) definierten Gefahren jene Faktoren dominieren, die im Mittelpunkt des öffentlichen ordnungspolitischen Interesses stehen. Es ist dieser »Risiko-Blick« auf »gefährdende Einflüsse«, der auch von der Jugendhilfe zur Begründung ihrer allumfassenden präventiven Aufgaben übernommen wird. Im Folgenden soll an drei Beispielen den Denkweisen und Prozessen nachgegangen werden, die von der Behauptung »Gefahren für Kinder- und Jugendliche« zur Produktion von »Risikogruppen« übergehen.

Suchtprävention: Die Suche nach dem Abnormalen und seinen Vorböten

Die Erfahrungen mit den Präventionsprogrammen (und Phantasien) der 70er und der 80er Jahre zeigen sehr deutlich, daß eine Politik, die »Risikoentwicklungen rechtzeitig in den Griff« bekommen will, Dynamiken entwickelt. In Präven-

tionsprogrammen geht es um das Aufspüren von möglichen Defiziten und um das Ausbilden entsprechender Personen durch und mit Hilfe von Institutionen.³ Auf der Suche nach dem »Abnormalen« geraten immer mehr Handlungsweisen von Kindern und Jugendlichen unter Verdacht und werden Interventionen gefordert, die »immer früher« einsetzen. Diese Tendenz wurde lange Zeit besonders in der Suchtprävention gefördert. In der 1995 vom Drogenreferat des Berliner Senats herausgegebenen Dokumentation »Ganzheitliche organisationsbezogene Suchtprävention in Kindertagesstätten« heißt es beispielsweise: »Die Verbote späteren süchtigen Verhaltens lassen sich bereits in der frühen Kindheit finden. Natürlich kennen auch Kinder kleine Tröster. Süßigkeiten oder das Fernsehen sind häufig erfolgreiche Helfer bei der Bewältigung des Alltags. Vielleicht haben die Eltern gerade keine Zeit, sich um die Konflikte und Nöte ihres Kindes zu kümmern. Sie bieten Bonbons, Schokolade oder Zeichentrickfilme als Ersatz an für Zuwendung und Unterstützung – und es funktioniert. Kinder verlangen bald in ähnlichen Situationen gleich nach dem Ersatz.« Auf diese Weise werden alle möglichen Handlungen und Konsumformen von Kindern als *Drogenkonsum* definiert, der prinzipiell als *Ersatz-Handlung* zur Kompensation von unterstellten psychischen Defiziten und Mangelenerfahrungen verstanden wird. Ich vermute, daß die Tendenz des »Immer früher« der Versuch ist, einer kritischen Bestandsaufnahme des Scheiterns präventiver Bemühungen bei älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu entgehen. Die Ausweitung des präventiven Anspruchs in die frühe Kindheit hinein ist die vorläufig letzte Stufe der inflationären Ausweitung des Präventionsbegriffs. Damit wird erreicht, daß schließlich niemand mehr als »nicht gefährdet« gelten kann. Auf kontraproduktive Wirkungen von Prävention im »Einzelfall« weist Gundula Barsch in ihrer Kritik der Sucht-Prävention hin: »Drogenkonsum brennt sich als die Möglichkeit im Bewußtsein ein, mit der auf problematische Lebenslagen reagiert werden kann. In der Konsequenz dieser Argumentationsmuster wird zum einen die Verwendung von Drogen vor allem in Situationen, die konfliktbelastet sind, suggeriert. Zum anderen wird eine Motivation zum Drogenkonsum gefördert, die ausschließlich auf eine Entlastung von psychosozialen Streß orientiert und schließlich den Konsum von Drogen in einer narkotisierenden Menge und Form nahelegt. Mit einem solchen Verhaltenskonzept werden Drogenkonsumformen und rekreative Kommunikationsfördernde und genießende Funktionen unvereinbar. (...) Eine pädagogische Suchtprävention, mit der psychologische Defizittheorien popularisiert werden können, erschwert auf diese Weise nicht nur die Suche nach und die Entwicklung von genuforientierten Drogenkonsumformen, sondern enthält potentiell die Gefahr zur Etablierung eines problematischen Umgangs mit Drogen beizutragen.«⁴

Das Hunderttausend-Stellen-Programm: Auslese der Arbeitsunwilligen?

Die neue Bundesregierung bietet ihr Hunderttausend-Stellen-Programm den Jugendlichen als »Pakt« an. Sozial- und Arbeitsminister Riester und die Jugend- und Familienministerin Bergmann definierten die Vertragsbedingungen folgendermaßen: Wir bieten jedem und jeder Einzelnen eine Beschäftigung, vom vierwöchigen Qualifizierungskurs für Fahrzeugpfleger (mit Zertifikat natürlich) bis hin zu einer Berufsausbildung, entweder subventioniert im dualen System oder in überbetrieblichen Lehrwerkstätten. Aber jedem und jeder, die dieses Angebot ablehnt, wird die Sozialhilfe bzw. das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe gestrichen. Das ist zwar »konsequente Erziehung«, aber ein unglaublicher Vorgang. Erstens gibt es in der Bundesrepublik weit mehr als hunderttausend Jugendliche ohne Arbeit und Ausbildung und in diversen Warteschleifen, und zweitens ist es relativ zufällig, welchem Mädchen beziehungsweise Jungen jetzt welche »Beschäftigung« gerade angeboten wird. Dazu ein Beispiel, das nicht einmal eine »Problemgruppe« betrifft: Junge Männer, die ihren Zivildienst im Dezember abgeschlossen haben, sich zum Sommersemester auf einen Studienplatz beworben haben und in der Zwischenzeit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bekommen, werden vom Arbeitsamt aufgefordert, einen vierwöchigen Qualifizierungslehrgang zum »Fahrzeugpfleger« zu absolvieren bzw. eine ABM-Stelle im Gartenpflegebereich eines großen Krankenhauses anzunehmen, verbunden mit der Drohung, daß ihnen die Geldleistungen gestrichen werden, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen. Diese jungen Männer hatten allerdings bereits ihre Studienplatzbewerbungen dem Arbeitsamt nachgewiesen und mußten als künftige Studierende die »Angebote« ablehnen. Es kam zu für die Jugendlichen schwierigen und diskriminierenden Auseinandersetzungen mit den MitarbeiterInnen des Arbeitsamtes, die ihnen »Arbeitsunlust« unterstellten.

Meines Erachtens bedeutet ein Angebot, daß darüber verhandelt werden kann und daß es aus guten Gründen, deren es viele geben wird, abgelehnt werden darf. Die präventive Rahmung und die Sanktionsandrohung entwertet das »Angebot« zu einer Arbeitsverpflichtung ohne Rücksicht auf die Lebensplanung oder auch nur die Sichtweisen und Wünsche der Jugendlichen. Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern, ja selbst der Öffentliche Dienst als Ausbilder und Arbeitgeber für Jugendliche sind mit einer kurzfristigen Inszenierung des Hunderttausend-Stellen-Programms überfordert. Aber das Ziel ist die Darstellung von »Präventionsbereitschaft«. Zeit und Geld für die Entwicklung einer qualifizierten und langfristig abgesicherten Angebotsstruktur gibt es nicht. Wohl aber Folgen für die jungen Leute. Durch das Programm können sie in »gute« Arbeitswillige und »schlechte« Arbeitsun-

lustige unterschieden werden; an der Kürzung der Sozialleistungen sind letztere dann selbst schuld. Fast alle Erwachsenen, mit denen ich über die Äußerungen von Riester und Bergmann reden konnte, selbst Kolleginnen und Kollegen, fanden die Androhung des Verlustes jeder öffentlichen Unterstützung zum Lebensunterhalt in Ordnung. Der Hunderttausend-Stellen-Pakt wird als Meilenstein in den präventiven Bemühungen um bessere Startbedingungen für die Heranwachsenden gefeiert. Das Programm wird jedoch kontraproduktive Wirkungen haben, weil es sich als Zwangsprävention bei den Adressaten diskreditiert und weil es sich (mit Foucault gesprochen) um einen weiteren Beitrag zur Sonderung der Guten von den Schlechten handeln wird, gegen die dann mit scheinbar berechtigter Konsequenz vorgegangen werden kann. Auslese nannten das in bemerkenswerter Offenheit die Sozialdarwinisten um 1900.

Kriminalprävention: Ein gigantisches Kooperations-Unternehmen mit Folgen

Das eindimensionale Vorbeugungsdenken des erzieherischen Jugendschutzes, die Dynamiken der professionellen Defizittheorien und die ordnungspolitische Dimension von Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen wird durch die hinzukommende kriminalpräventive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe noch potenziert. Die Priorität und die Struktur kriminalpräventiven Denkens läßt sich exemplarisch an verschiedenen Konzeptionen für Hamburg verdeutlichen: am sogenannten »Staatsräte-Papier« und seinen »Leitlinien für die Behördenübergreifende Kooperation bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität«, in den »Bausteinen zur Kriminalprävention« des Amtes für Jugend, in Teilen des Entwurfs des Hamburger Kinder- und Jugendbüros und in der Konzeption der sogenannten Sicherheitskonferenzen in den Stadtteilen. Im »Staatsräte-Papier«, an dessen Erarbeitung die Ressorts »Schule, Jugend, Berufsbildung«, »Arbeit, Gesundheit und Soziales«, »Inneres und Justiz« sowie die Senatskanzlei und das Senatsamt für Bezirksangelegenheiten beteiligt waren, werden Handlungsvorschläge zur Prävention von Jugendkriminalität gemacht, zielgerichtete Reaktionen auf strafbares Verhalten von Kindern und Jugendlichen gefordert, Leitlinien für die behördenübergreifende Kooperation bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität vorgestellt, enge regional verankerte Kooperation zwischen Behörden und Dienststellen, privaten Institutionen, gemeinnützigen Trägern, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern verlangt und verbindliche Mindeststandards der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen an der Kriminalprävention beteiligten Personen und Institutionen gefordert. Auf dieser Basis soll es zu »gesellschaftlich breitfundierten Handlungsoptionen kommen«. Als zentrale Bezugspunkte für dieses gigantische Kooperationsunternehmen werden

die Kinder- und Jugendkriminalität, Gewalterfahrungen und die Kriminalitätsfurcht von Bürgerinnen und Bürgern genannt.

Begründet mit den angeblichen Erfordernissen von Kriminalprävention wird hier ein erstaunlicher Aufwand von Zusammenarbeit und Mitteln angestrebt und zum Teil schon betrieben, den man sich zur Realisierung von § 1 Abs. 3 Satz 4 KJHG vergebens wünscht. Warum gibt es nicht eine »Stadtteilkonferenz zur Hebung der Lebensqualität der Generationen, Geschlechter und Ethnien« statt einer »Sicherheitskonferenz«? Ziel der Kriminalprävention sei es, »soziale Integration zu ermöglichen«, weil sozia-

*»Selbstbestimmung,
gesellschaftliche
Mitverantwortung und
soziales Engagement als
Leitnormen des KJHG
werden wieder durch
die Tradition der
Erziehung zur
Gemeinschaftsfähigkeit,
der Integration,
Prävention und
konsequenten
Erziehung ersetzt«*

le Benachteiligung und Perspektivlosigkeit »spezifischer Gruppen junger Menschen« als Ursachen für Kinder- und Jugendkriminalität angesehen werden. Die in § 1 KJHG Abs. 3 Satz 4 formulierte Querschnittsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe wird mit einer präventiven Zielsetzung an Sicherheits- und Ordnungspolitik abgegeben. Deren Instanzen, die mächtigen Ressorts Inneres und Justiz, die in Deutschland traditionell zu den »primären Definierern« gehören, eignen sich die Zuständigkeit an. Gegenüber den von dort kommenden Vorgaben sind Kinder- und Jugendpolitik und Kinder- und Jugendhilfe bislang eher schwach im Selbstbewußtsein und ihrer tatsächlichen politischen Stärke.

Präventive Hilfe als »konsequente Erziehung«?

Die »spezialpräventive« Begründung des Kinder- und Jugendhilfe-Auftrags (als Kriminalprävention, Suchtprävention, Prävention der Folgen von Jugendarbeitslosigkeit und alle ordnungspolitischen, fiskalischen und ökonomischen Begründungen einschließlich aller Kosten-Nutzen-Rechnungen) bewirkt einen Paradigmenwechsel, bei dem eine historisch mögliche Selbstdefinition der Kinder- und Jugendhilfe verloren zu gehen droht: Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement als Leitnormen des KJHG werden wieder durch die Tradition der Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit, der Integration, Prävention und konsequenten Erziehung ersetzt. Dies führt in eine Tradition von »Kontrollprojekten« zurück. Im Entwurf der »Fachlichen Weisung: Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit« vom 1.9.1997 wird in Hamburg z.B. hervorgehoben, daß die Aufgabe der »Gewaltprävention für die Jugend-

»Die Versuchung, über die politisch gerade sehr hoch gehandelte Kriminalprävention Ressourcen für die Regelaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu akquirieren, ist groß. Doch es bleiben Wege, die aus dem Dilemma herausführen«

einrichtungen in den Bezirken sowie für die Jugendhilfeausschüsse und bezirklichen Jugendämter eine wesentliche pädagogische, fachliche und jugendpolitische Aufgabe ist. In diesem Zusammenhang ist eine Kooperation mit den örtlichen Polizeidienststellen verbindlich vorgesehen.« Eine solche spezialpräventiv begründete Aufgabenzuweisung an die Kinder- und Jugendarbeit hat nicht nur kontraproduktive Wirkung, sie kann meines Erachtens aus § 11 KJHG (Jugendarbeit) nicht abgeleitet werden; da wird for-

muliert: »Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.« Partizipation und Selbstbestimmung können schwerlich in ein Mittel zum Zweck der Gewaltprävention umfunktioniert werden.

Jugendhilfe als Kriminalprävention: Eine doppelte Falle

Mit dem Anspruch von Kriminalprävention gerät Jugendhilfe in eine doppelte Falle:

- Erstens werden damit für genuines sozialpädagogisches Handeln, das aus eigenständigen und vom Gesetz geforderten Bedarfsanalysen (Jugendhilfeplanung) zu resultieren hätte, Ziele und Begründungen übernommen, deren Kriterien in einem anderen gesellschaftlichen Kontext definiert werden.
- Zweitens würde die Kinder- und Jugendhilfe mit der Übernahme kriminalpräventiver und anderer ordnungspolitischer Funktionen die seit langem entwickelte Praxis weiter unterstützen, ganze Tätigkeitsbereiche sozialpädagogischer Arbeit, vor allem aber innovative Projekte, nur noch zu finanzieren, wenn sie Prävention versprechen und auf politisch jeweils skandalisierte und damit politischen Handlungsdruck erzeugende Phänomene wie Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft, Delinquenz, Leistungsabfall bzw. -verweigerung und allen denkbaren Folgen von Jugendarbeitslosigkeit reagiert. Diese »Präventionsarbeit« fällt, vor allem bei freien Trägern, immer mehr aus einer Regelfinanzierung heraus und einer Programmfinanzierung anheim, die oft selbst ein Instrument des Zweiten Arbeitsmarktes ist (ABM etc.). Ein weiteres gigantisches Beispiel dafür (neben dem bereits erwähnten Hunderttausend-Stellen-Programm der neuen Bundesregierung) war das sogenannte Aktionsprogramm gegen Aggression und Jugendgewalt (AGAG) in den östlichen Bundesländern. Politischen Bedürfnissen folgend werden jeweils kurzfristig wenig durchdachte Programme aus dem Boden gestampft, die ihre Infrastruktur selbst herstellen müssen, die aber nicht weiter reicht als das auf maximal drei Jahre begrenzte Programm. Dauerhafte und damit erst tragfähige Strukturen für Soziale Arbeit werden nicht hervorgebracht.

Wenn für die Entwicklung junger Menschen in dieser Gesellschaft umfassend Ressourcen zur Verfügung gestellt würden, ergäbe sich aus den an alle gerichteten Maßnahmen als Nebeneffekt möglicherweise eine kriminalpräventive Wirkung. Gängiger »spezialpräventiven« Maßnahmen und der »konsequenten Erziehung« geht es nur vordergründig um die wenigen Kinder und

Jugendlichen, die einen sorgfältig überlegten und durchgeführten pädagogischen Rahmen brauchen. Die Adressaten sind andere, und die Funktionen liegen auf einer anderen Ebene: Es geht 1. um eine Änderung der Erziehungshaltung im gesellschaftlichen Maßstab im Sinne tradierter konservativer Vorstellungen des Verhältnisses zwischen Erwachsenen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits und 2. um die Erzielung eines generalpräventiven Effektes, zu dessen Herstellung die überschaubare Gruppe der »Problemkinder« benötigt wird, um an ihnen exemplarisch und weithin sichtbar vorzuführen zu können, was die »konsequente Erziehung« für den einzelnen Jungen und das einzelne Mädchen, die den gesetzten Normen nicht entsprechen und daher auffallen, bedeutet.

Mit den vorbeugenden Hilfen hat sich die Kinder- und Jugendhilfe bereits in ein Dilemma von Gefährdung und Prävention verstrickt, aus dem sie sich befreien müßte, um ihren eigentlichen Aufgaben gerecht werden zu können. Die Einbindung in Kriminalprävention wird die Jugendhilfe noch tiefer in dieses Dilemma hinein führen. Die Versuchung, über die politisch gerade sehr hoch gehandelte Kriminalprävention Ressourcen für die Regelaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu akquirieren, für Aufgaben also, zu denen das KJHG sowieso verpflichtet, die aber im restriktiven Sozialhaushalt nicht mehr ausreichend finanziert werden (jüngstes Beispiel: der restriktive Umgang mit den Hilfen für junge Volljährige), ist groß. Doch es bleiben Wege, die aus dem Dilemma herausführen.

Etwas Besseres als Primärprävention

Es geht hier nicht darum, problematische Entwicklungen einzelner Kinder und Jugendlicher bzw. von Gruppen zu leugnen. Das wird oft unterstellt, wenn man vor unzulässigen Verallgemeinerungen warnt, auf die gesellschaftliche Konstruktion und Inszenierung von Kriminalitäts- und Verwahrlosungs-Diskursen und deren historische Vorläufer verweist, und wenn man das Zustandekommen eines negativen Jugendbildes in der Gesellschaft analysiert. Auf solche Überlegungen wird sofort mit dem Vorwurf der Verharmlosung, der Praxisferne, einer mangelnden Bereitschaft, sich mit den »Realitäten« auseinanderzusetzen, geantwortet. Und da fällt es kaum ins Gewicht, wenn ich auf zwanzig Jahre Praxis in der Heimerziehung, in der Bewährungshilfe und in der offenen Jugendarbeit und in der Drogenarbeit hinweisen kann. Es geht hier nicht um die Leugnung des Einzelfalls, sondern um die Demontierung der Herrschaft des Einzelfalls in den Köpfen von PolitikerInnen, Professionellen und JournalistInnen, die immer bereit sind, vom spektakulären Einzelnen auf die Gesamtheit zu schließen und daraus umfassende Forderungen abzuleiten.

Die Ausführungen zum Präventionsbegriff möchte ich mit einigen Gedanken zur Primär-

Prävention beenden. Die Annahme, daß günstige Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen positive Wirkungen auf ihre Persönlichkeitsbildung haben werden, ungünstige Bedingungen dagegen negative Wirkungen, ist auf einer ganz allgemeinen Ebene gerechtfertigt. Im Einzelfall gibt es aber weder in die eine noch in die andere Richtung einen Automatismus, weil Individuen mit (von außen gesehen) oftmals identischen Lebensbedingungen im Wege subjektiver Wahrnehmung und Verarbeitung sehr unterschiedliche Erfahrungen daraus ziehen, die auch unterschiedliche Konsequenzen auf der Ebene des Handelns haben können. Aus dieser prinzipiellen Offenheit entsteht Individualität, und in der subjektiven Verarbeitung gesellschaftlich bestimmter Erfahrungen konstituiert sich das Subjekt, die Persönlichkeit.

Niemand kann versprechen, mit der Herstellung günstiger bis optimaler Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen – unterstellen wir einmal die normativen Erwartungen der Gesellschaft als berechtigt – problematische Entwicklungsverläufe einschließlich Delinquenz verhindern zu können. Eine solche Wirkung kann weder vorhergesagt und auch nicht evaluiert werden. Es kann nur die Hoffnung geäußert werden, daß im Hinblick auf die Gesamtheit der Aufwachsenden eine positive Wirkung günstiger Lebensbedingungen eintreten wird. Eine Überprüfung an Einzelfällen ist nicht möglich. Ein gegen diese Einsicht abgegebenes »Präventionsversprechen« muß sich mit jedem »gescheiterten« Einzelfall konfrontieren lassen und verteidigt sich gegen die zugeschriebene »Ineffektivität« regelmäßig mit einer offensiv-defensiven Argumentation: »Die präventiven Bemühungen müssen weiter verstärkt werden. Sie reichen eben noch nicht aus.« Ich schlage daher vor, auf der traditionell als »Primärprävention« bezeichneten Ebene den Präventionsbegriff zu streichen und statt dessen die »Herstellung von optimalen Bedingungen für eine Kultur des Aufwachsens« zu fordern. »Kultur des Aufwachsens« umfaßt mehr als die objektiven materiellen Lebensbedingungen, sie schließt das Verhältnis zwischen den Generationen mit ein, die dominanten Kinder- und Jugendbilder etc. Eine »Kultur des Aufwachsens« bedarf keiner Begründung mit möglichen präventiven Wirkungen, schon gar keines Versprechens solcher Wirkungen. Sie bezieht ihre offensive Kraft auf sich selbst, weil es sich um einen unverzichtbaren Bestandteil einer kultivierten demokratischen Zivilgesellschaft handelt, die sich gegenüber keiner Person und keiner Instanz zu legitimieren braucht. Sie ist auf höchster Ebene der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen verankert, durch das Grundgesetz in nationales Recht übersetzt und von dort aus für alle Gesetzgebung und alles Verwaltungshandeln in Deutschland verbindlich erklärt worden. Die Chance der Kinder- und Jugendhilfe liegt in der Definition ihres Handelns als Ausdrucksform des jeweils geltenden Generationenverhältnisses. Im Gegensatz zu den struk-

turellen und tradierten Verfestigungen in den anderen Institutionen (der Familie, Schule, Berufsausbildung, Studium, Bundeswehr und Zivildienst) besteht für Kinder- und Jugendhilfe noch eine Option, sich als den Raum zu definieren, der nicht a priori von Erwachsenen bestimmt wird, nicht hierarchisch gegliedert ist, an dem Kommunikation um ihrer selbst willen ihre Zeit und ihren Platz hat, in dem Erwachsene nicht mit Kommandogewalt und Zielvorgaben, sondern mit Angeboten in Erscheinung treten, in denen sich die Wertschätzung der Gesellschaft gegenüber der kulturellen Eigenbedeutung der Kinder und Jugendlichen ausdrückt.

Prof. Dr. Manfred Kappeler lehrt am Sozialpädagogischen Institut der Technischen Universität Berlin

Anmerkungen

- 1 Ausführlich dargestellt wird dies in Kappeler, Manfred, Bedeutung und Funktion von Prävention in der Jugendhilfe Teil 1 & 2, in: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, Heft 2 und 3 1999.
- 2 Bienemann, G., Hasebrink, M., Nickles, B.W. (Hg.), Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Münster 1995, S. 121.
- 3 Vgl. dazu Wambach, M.M., »Prävention«, in: Grubitzsch/Rexilius (Hg.), Psychologische Grundbegriffe, Reinbek 1987.
- 4 Barsch, G., Drogenkonsum und Drogenpolitik in modernen Gesellschaften – Modernisierungserfordernisse und -chancen, dargestellt an Transformationsprozessen in Ostdeutschland, Habilitationsschrift an der Technischen Universität Berlin, Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, Berlin 1996.

Strafen im Rechtsstaat

Das Strafrecht gilt gemeinhin als Musterbeispiel von Repression und Unterdrückung. Verboten, Kontrollieren und Bestrafen sind im Staat wie in unserem Alltag die dunkle Seite von Rechtsschutz und Sicherheit.

Dieser Sammelband vereinigt Arbeiten aus den Jahren 1982 bis 1998, die an unterschiedlichen Stellen veröffentlicht worden sind. Es geht um die Menschenrechte im Strafrecht und im Strafprozeß, um symbolisches Strafrecht, um die Ziele der Strafe, um die Auslegung der Strafgesetze, um das Drogenstrafrecht und die innere Sicherheit. Von den Grundlagen des Rechts bis zu Einzelfragen der Kriminalpolitik wird für ein menschenrechtsfreundliches Strafrecht gestritten.

Der Verfasser ist Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie und seit 1996 Richter des Bundesverfassungsgerichts.

»Wir leben in unruhigen Zeiten für das Strafrecht. Neue Formen der Kriminalität entstehen, die sich nicht leicht in die traditionellen Strukturen des Rechtes einordnen lassen. Strafrecht ist politisiert wie nie zuvor in jüngerer Zeit. In einem solchen Klima müssen die Voraussetzungen für ein prinzipientreues und gerechtes Strafrecht neu formuliert werden. Winfried Hassemers Überlegungen zu diesem Thema sind ausserordentlich anregend und richtungsweisend.«

(Aus dem Vorwort)

 **Nomos Verlagsgesellschaft**

NOMOS
aktuell



Winfried Hassemer
Strafen im Rechtsstaat
Mit einem Vorwort
von Andrew von Hirsch
2000, 308 S., geb.,
124,- DM, 905,- öS,
110,50 sFr,
ISBN 3-7890-6154-9
(Strafrechtswissenschaft und
Strafrechtspolitik, Bd. 3)